

RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2004

Index

77 Kunst Kultur

Norm

DMSG 1923 §1 Abs1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs2 idF 1999/I/170;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass ein Wandbild von Erna Pramberger bisher im Haus nicht entdeckt wurde, weil es entweder zwischenzeitig entfernt oder "überdeckt" wurde, ist für den Standpunkt der Beschwerdeführerin nichts zu gewinnen. Für die Unterschutzstellung des Werkbundhauses ist es fallbezogen nicht entscheidend, ob dieses Wandbild sich (noch) im Haus befindet. Sollte das Wandbild im Haus entdeckt werden, wäre es jedenfalls von der Unterschutzstellung - wenn es mit der Wand fest verbunden ist - umfasst (Hinweis E 10.5.1973, Zl. 39/73, VwSlg 8413 A/1973).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090126.X05

Im RIS seit

12.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at